Leistungsgesetzes hin: „Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt."

§ 57. Die Kriegsmarine[1].

Die Kriegsmarine führte in der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Bezeichnung „Bundesmarine" und führt jetzt in Art. 53, Abs. 4 der Reichsverfassung und sonst die Bezeichnung „Kaiserliche Marine". Diese Bezeichnung ist mit Rücksicht auf die seemännischen Ueberlieferungen gewählt, um den Zusammenhang zwischen Kaiser und Marine auszudrücken[2]. Die Kaiserliche Marine ist zugleich eine Reichsmarine. Sie ist nicht bloß eine einheitliche, sondern auch nur eine und zwar eine unmittelbar vom Reiche und von Reichsorganen verwaltete Marine[3]. In der Sache, namentlich für den Kriegsfall, steht sie nicht mehr und nicht weniger zur Verfügung des Kaisers wie das Landheer. Der Unterschied liegt nur in der äußerlichen Organisation und Verwaltung[4]. Alle in Bezug auf die Kriegsmarine ergehenden Anordnungen erfolgen unmittelbar von Reichswegen. Die auf die Kriegsmarine Bezug habenden An- und Verordnungen, die einer Gegenzeichnung bedürfen, sind vom Reichskanzler oder dessen Stellvertreter[5] gegenzuzeichnen. Der gleiche Unterschied zwischen den sogenannten Armeebefehlen und Armeeverordnungen[6] gilt auch für die Kriegsmarine. Früher, d. h. vor Errichtung des Norddeutschen Bundes, war der Unterschied vielfach verwischt; erst durch den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine und der Verwaltung derselben, vom 30. März 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 47) ist der Unterschied wieder klar festgestellt worden. Das Obercommando steht demnach dem commandirenden Admiral, die Verwaltung dem Reichskanzler bezw. Reichs-Marineamte zu. In Ansehung des Commandos besteht eine Verantwortung gegenüber dem Reichstage nicht, wohl aber in Ansehung der Marineverwaltung[7].

Das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen, welches auf Grund Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung dem Bundesrath gebührt, kommt in Ansehung der Kriegsmarine gemäß Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung dem Kaiser zu[8]. Aus den Worten in Art. 53, Abs. 1: „Die Organisation und Zusammensetzung .. liegt dem Kaiser ob ..." folgt, daß nach der Absicht der Reichsverfassung die Organisation der Kriegsmarine — im Gegensatz zum stehenden Heere, für welches nur die allgemeinen Normen vom Reiche erlassen sind, die Durchführung derselben unter der Oberaufsicht des Reiches aber den Bundesstaaten obliegt — von Reichswegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt werden soll. Es ergiebt sich daraus ferner, daß die Organisation der Kriegsmarine und deren Präsenzstärke — gleichfalls im Gegensatz zum Landheere — nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, sondern dem Verordnungswege überlassen werden sollte. Selbstredend war und ist der Kaiser bei Ausübung des ihm zustehenden Verordnungsrechts an die besonderen, in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Etatsgesetz, das Wehr-(Kriegsdienst-)Gesetz, Militärgesetz, Controlgesetz, gebunden. Im Rahmen dieser Gesetze schließt sein Verordnungsrecht nicht nur den Erlaß von organisatorischen, sondern auch von Rechtsvorschriften in

---

[1] Literatur: Perels, in v. Stengel's Wörterbuch, II. S. 1010 ff.

[2] Vgl. die Erklärung des bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten v. Lutz in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 157.

[3] Oben S. 454, Seydel, Comm., S. 300, G. Meyer, § 199, u. A. m.

[4] Oben S. 454 f.

[5] Weiter unten.

[6] Oben S. 464, 465 a. a. O.

[7] Die Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Commando und Verwaltung ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1893 erfolgt (Marineverordnungsbl. 1893, S. 37).

[8] Arndt, Verordnungsrecht, S. 122 ff., Seydel, Comm., S. 300, u. A. m.